

Ergänzung des Angebotsschreibens

Ergänzung der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen

Vereinbarung zur Einhaltung der tarifvertraglichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei der Ausführung von Bauleistungen

1 Ergänzung des Angebotsschreibens

Meinem/Unserem Angebot liegt die nachstehende Vereinbarung zugrunde.

- 1.1 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die staatlichen Sicherheitsvorschriften (Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz und einschlägige Rechtsverordnungen, insbesondere ArbeitsstättenV, DruckluftV, GefahrstoffV, Betriebssicherheitsverordnung, PSA-BenutzungsV und LastenhandhabungsV) und die Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften (Unfallverhütungsvorschriften, insb. die UVV-Bauarbeiten, BGVC 22, die VBG-40 - Erdbaumaschinen, VBG-41 - Rammen, BGVD 16 - Heiz-, Flämm- und Schmelzgeräte für Bau- und Montagearbeiten, BGVD 7 - Bauaufzüge, BGVC 23 - Taucherarbeiten, BGVD 6 - Krane, BGVB 3 - Lärm und die BGVA5 - erste Hilfe) einzuhalten sowie die Anforderungen nach §§ 5 und 6 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S.1283) zu erfüllen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns im Hinblick auf §§ 4, 5 Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG), im Fall der Auftragserteilung die in meinem/unserem Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer/innen nicht unter den Mindestentgelt-Regelungen des NTVergG zu entlohnen.

Soweit Nachunternehmen eingesetzt werden sollen, verpflichte ich/wir mich/uns diese auch vertraglich zu binden, ihre nach § 4 Abs. 1, 2 oder § 5 Abs.1 NTVergG jeweils maßgebliche Erklärung gesondert vorzulegen und den Nachweis nach § 8 Abs. 2 NTVergG zu erbringen.

Fehlen die Erklärungen nach §§ 4, 5 Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz bei der Angebotsabgabe und werden sie auch nach Aufforderung nicht vorgelegt, so ist mir/uns bekannt, dass mein Angebot von der Wertung auszuschließen ist.

Bei der Ausführung dieses Auftrages, dürfen die auf der Baustelle beschäftigten Mitarbeiter entsprechend der neunten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe (Neunte Bauarbeitsbedingungenverordnung- 9. BauArbbV) vom 16. Oktober 2013 nicht unter den in den Rechtsnormen des Tarifvertrags zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV Mindestlohn) festgelegten Mindestlöhnendes Baugewerbes entlohnt werden.

Mir/uns ist bekannt, dass gemäß § 5 Abs. 1 NTVergG den in meinem/unserem Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer/innen bei der Ausführung der Leistungen mindestens 8,50 (brutto) pro Stunde zu zahlen ist. Dieses gilt auch, soweit das nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 NTVergG festgelegte Mindestentgelt niedriger ist.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, dem Auftraggeber die Einhaltung meiner/unserer Verpflichtungen aus dem Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen. Ferner verpflichte(n) ich/wir mich/uns, auch die Nachunternehmen auf die Einhaltung dieser Rechte des Auftraggebers zu verpflichten (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz).

Der Auftraggeber darf Einsicht in Unterlagen, insbesondere in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen, nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden, um die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz zu überprüfen, die sich auf die Beschäftigten beziehen. Ferner verpflichte(n) ich/wir mich/uns, auch die Nachunternehmen auf die Einhaltung dieser Rechte des Auftraggebers zu verpflichten (§ 14 Abs. 2 Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz).

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns des Weiteren, vollständige und prüffähige Unterlagen nach § 14 Abs. 2 Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers lege(n) ich/wir ihm diese Unterlagen vor. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, meine/unsere Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Ferner verpflichte(n) ich/wir mich/uns, auch die Nachunternehmer auf die Einhaltung dieser Rechte des Auftraggebers zu verpflichten (§ 14 Abs. 4 Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz).

Zudem verpflichte(n) ich/wir mich/uns, die Beachtung der den Nachunternehmern nach dem Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz obliegenden Pflichten zu überwachen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, dem öffentlichen Auftraggeber zur Durchführung von Stichprobenkontrollen Einblick in die Lohnabrechnungen zu geben. Das Einverständnis meiner/unserer von mir/uns eingesetzten Arbeitnehmer zu der Vorlage der Lohnabrechnungen und Überprüfung der vorgelegten Lohnabrechnungen werde(n) ich/wir einholen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Löhne und Gehälter auch ausländischer Beschäftigter mindestens monatlich über Gehaltskonten zu überweisen und vollständige, prüffähige, deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse auf der Baustelle bereitzuhalten oder auf Wunsch des Auftraggebers im jeweiligen Büro des Auftraggebers vorzulegen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer eine gleich lautende Erklärung mir/uns gegenüber abgibt.

- 1.2 Mir/Uns ist bekannt, dass mein/unser Unternehmen im Falle eines mindestens grob fahrlässigen oder mehrfachen Verstoßes gegen die sich aus den Erklärungen nach § 4 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz ergebenden Verpflichtungen vom Auftraggeber von seiner öffentlichen Auftragsvergabe ausgeschlossen werden kann (§ 15 Abs. 3 Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz).
 - 1.3 Um die Einhaltung der sich aus den Erklärungen nach § 4 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 NTVergG ergebenden Verpflichtungen zu sichern, wird für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 vom Hundert des Netto-Auftragswerts zum Zeitpunkt der Auftragserteilung vereinbart; bei mehreren Verstößen ist die Summe der Vertragsstrafen auf 10 vom Hundert des Netto-Auftragswerts begrenzt. Wird der Netto- Auftragswert durch die Parteien einvernehmlich geändert, ist dieser Netto-Auftragswert maßgeblich.
Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch ein Nachunternehmen oder einen Verleiher von Arbeitskräften begangen wird und der Auftragnehmer den Verstoß kannte oder kennen musste, es sei denn, der Verstoß hätte auch bei Kenntnis nicht verhindert werden können (§ 15 Abs. 1 Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz).
 - 1.4 Die schuldhafte und nicht nur unerhebliche Nichterfüllung einer sich aus den Erklärungen nach § 4 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz ergebenden Verpflichtung durch mich/uns oder einen Nachunternehmen berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 15 Abs. 2 Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz).
-